Statuten des Vereines

Gesellschaft für Wirtschaftsmediation

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Wirtschaftsmediation" und hat seinen Sitz in Wien.

Im folgenden wird die Berufsbezeichnung Wirtschaftsmediator und Wirtschaftsmediatiorin, sowie andere Berufsbezeichnungen und Funktionen aus Vereinfachungsgründen geschlechtsneutral bezeichnet.

§ 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Tätigkeitsbereich

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Wirtschaftsmediation und deren Präsentation in der Öffentlichkeit, als Lösungsverfahren für Wirtschaftskonflikte und als Berufszweig des Wirtschaftstreuhandberufes, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Förderung der Wirtschaft.
- (2) Weiterer Vereinszweck ist die Förderung der Interessen der durch die Akademie der Wirtschaftstreuhänder oder vergleichbar ausgebildeten Wirtschaftsmediatoren sowie die Unterstützung der Mitglieder in der Berufsausübung und beruflichen Haltung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angehörige des freien Wirtschaftstreuhandberufes. Darüber hinaus soll der Verein Plattform für eine unmittelbare gegenseitige Förderung und Unterstützung der Mitglieder im weitesten Sinne sein. Der Verein soll weiters die berufliche Kooperation der Mitglieder fördern, Grundlagen für die Vernetzung und wechselseitige Weiterempfehlung der Mitglieder schaffen; der Verein soll auch eine geeignete, fachspezifische Liste von Wirtschaftsmediatoren auflegen, veröffentlichen und bekanntmachen, welche Mediationswilligen den Zugang zu hochqualifizierter Wirtschaftsmediation erleichtern.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet . Sie erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und kann auf das Ausland ausgedehnt werden.
- (4) Die Vereinstätigkeit soll auch der Globalisierung der Wirtschaft Rechnung tragen und soll auch die Kooperation mit und die Beteiligung an EU-weiten und internationalen Vereinigungen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder mitumfassen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Erreichung des Vereinszweckes sollen folgende ideelle Mittel dienen:
 - 1. Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne (Informationsveranstaltungen, Lobbying, PR-Arbeit, Medieninformation ...)
 - 2. Die gutachtliche Stellungnahme zu Fach- und Berufsfragen, welche die Wirtschaftsmediation betreffen.
 - 3. die Veranstaltung von Fortbildungsveranstaltungen, Symposien, Workshops, Vorträgen und Fachtagungen,
 - 4. die Anknüpfung und Pflege der Verbindung mit gleichartigen Institutionen, sowie Institutionen und Rechtspersonen des In- und Auslandes, die auf dem Gebiet der Mediation tätig sind und die zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen können,
 - 5. die Herausgabe von dem Vereinszweck dienenden Publikationen, Dokumentationen und Unterlagen in schriftlicher und jeder anderen Form, auch auf Datenträgern.
 - 6. die Förderung der Vernetzung zwischen den Mitgliedern,
 - 7. die Förderung und Unterstützung der Mediation für Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und des Vereines und insbesondere für deren Klienten.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Spenden, Überschüsse aus Veranstaltungen und Zuschüsse nahestehender Berufsorganisationen zur Förderung der Facharbeit aufgebracht werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines sind
 - a) ordentliche Mitglieder (OM)
 - b) außerordentlicher Mitglieder (AOM)
 - c) fördernde Mitglieder (FM)
 - d) Ehrenmitglieder (EM)
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur solche sein, die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind. Weiters müssen ordentliche Mitglieder die Ausbildung für Wirtschaftsmediation der Akademie der Wirtschaftstreuhänder absolviert haben, oder eine vergleichbare Ausbildung zur Wirtschaftsmediation haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können in Österreich öffentlich bestellte Wirtschaftstreuhandgesellschaften sein, deren Geschäftsführer die für ordentliche Mitglieder erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, weiters Personen, die keine Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind und eine vergleichbare Ausbildung der Wirtschaftsmediation haben.
- (4) Fördernde Mitglieder können die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen, sowohl in finanzieller als auch ideeller Hinsicht.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um das Institut für Wirtschaftsmediation oder wegen ihres, die gesamtberuflichen Interessen der Wirtschaftsmediatoren in entscheidender Weise fördernden Verhaltens die Ehrenmitgliedschaft vom Verein verliehen wurde.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Mitgliederkategorie OM oder AOM hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder) entscheidet der Vorstand durch Wahl mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Berufung gegen eine allfällige Ablehnung eines Aufnahme- oder Umwandlungsantrages durch den Vorstand ist nicht zulässig.
- (3) Auf die Mitgliedschaft gibt es keinen Rechtsanspruch.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist bis zu diesem Zeitpunkt durch eingeschriebenen Brief dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (3) Als Wegfall der Voraussetzungen sind die Zurücklegung oder der Widerruf der Befugnis als Wirtschaftstreuhänder bzw. die Nichterfüllung der für außerordentliche und fördernde Mitglieder festgesetzten Bedingungen anzusehen. Die Zurücklegung der Berufsbefugnis aus Altersgründen führt nicht zum Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes; für den Beschluß ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ein Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung den mit dem Eintritt in den Verein übernommenen Pflichten nicht nachkommt oder dem Zweck oder den Zielen des Vereines in gröblicher Weise entgegenwirkt.

Ein Ausschluß kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand bleibt oder einer anderen finanziellen Leistung trotz Mahnung mit Nachfrist von zwei Monaten nicht nachkommt.

Vor Fassung eines Ausschlußbeschlusses ist das betreffende Mitglied anzuhören und die Sachlage eingehend zu prüfen. Überdies ist der Ausschlußbeschluß unter Anführung der für ihn und gegen ihn sprechenden Gründe eingehend zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist vom Ausschlußbeschluß mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereines zu benützen und an allen Veranstaltungen desselben unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.

- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder, mit welchen Verträge im Sinne des § 12 Abs. 4 dieses Statuts bestehen, besitzen kein passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Aktivitäten zur Sicherung der Qualität seiner beruflichen Arbeit zu setzen; dazu gehören insbesondere angemessene Maßnahmen zur Fortbildung. Art und Umfang dieser Fortbildungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß sie internationaler Fortbildungsstandards entsprechen. Die Fortbildungsaktivitäten sind in angemessener Weise zu dokumentieren. Der Vorstand des Instituts kann zur Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung Empfehlungen und Richtlinien verlautbaren.
- (5) Gegen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen, insbesondere im Sinne des § 7 Abs. 4 nicht nachkommen, kann nach Maßgabe des § 6 ein Ausschluß aus dem Verein ausgesprochen werden.

§ 8. Ordentliche Einnahmen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, allenfalls Zuschläge dazu, werden von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen, sie gelten bis zu einem statutengemäß gefaßten Abänderungsbeschluß. Die Hauptversammlung kann den Vorstand mit der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen beauftragen.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Erhaltung von Einrichtungen und zur Durchführung von Veranstaltungen, deren Kosten aus Mitgliedsbeiträgen ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der übrigen Aufgaben nicht gedeckt werden können, von den Mitgliedern, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeiträge einzuheben.

§ 9. Organe der Vereinsleitung

- (1) Die Organe der Vereinsleitung sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsprüfer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich. Barauslagen werden ihnen in angemessener Höhe ersetzt. Fahrtkosten und Nächtigungsaufwand werden mit den den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen ersetzt.

§ 10. Die Hauptversammlung

In der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Institutes stimmberechtigt.

(1) Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Bericht des Obmannes und dem Rechnungsabschluß, nach Anhörung des hierüber von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Berichtes und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl des Vorstandes in die jeweiligen Funktionen
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Wahl des Ehren- und Disziplinarrates,
- e) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge und allfälliger sonstiger Beiträge,
- f) Genehmigung des Voranschlages,
- g) Beschlußfassung über Änderungen der Statuten.
- h) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes,
- i) Beschlußfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder, welche dem Vorstand mindestens acht Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung angezeigt werden sollen.
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Obmann jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muß vom Obmann einberufen werden, wenn
 - a) dringende Angelegenheiten es erfordern,
 - b) die Abhaltung von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Einberufung soll längstens vier Wochen nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem ein Verlangen gem. lit. b) beim Obmann oder seinem Stellvertreter eingelangt ist.

- (4) Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch Verständigung jedes Mitgliedes vom Termin und der Tagesordnung der Hauptversammlung. Diese Verständigung soll mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung zur Post gegeben werden.
- (5) In besonders dringenden Fällen kann die Einholung eines Votums der Mitglieder auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn die Sachlage eine ausreichende schriftliche Information der Mitglieder gestattet.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußunfähigkeit der Hauptversammlung festgestellt, so findet eine halbe Stunde nach dem angesetzten Versammlungsbeginn an demselben Ort die Hauptversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.
- (7) Beschlüsse werden in der Hauptversammlung im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse über Änderungen der Statuten und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.

Über Gegenstände, welche nicht gesondert aus der Tagesordnung ersichtlich sind und die allenfalls unter Punkt "Allfälliges" zur Diskussion gestellt werden, können rechtswirksame Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn vor Abstimmung über den Gegenstand die Dringlichkeit der Beschlußfassung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann,
 - b) dem Stellvertreter des Obmannes,
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl in einer Funktion ist möglich. Der gewählte Vorstand hat seine Geschäfte jeweils bis zur Hauptversammlung, welche über das betreffende Geschäftsjahr zu beschließen hat, zu führen.
- (3) Hauptberufliche Beamte oder Angestellte, mit Ausnahme solcher, die Geschäftsführer der von Ihnen vertretenen Gesellschaften sind (siehe § 4 (3) dieses Statuts), können nicht Vorstandsmitglieder werden, um zu gewährleisten, daß Angehörige eines freien Berufes nur durch solche vertreten werden.

§ 12. Wirkungskreis des Vorstandes

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Obmannes vertritt im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit den Obmann.

Dem Kassier obliegt die gesamte Kassengebarung. Er hat den Jahresabschluß aufzustellen.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Vereinskorrespondenz und die Protokollführung bei den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen.

Die Vereinskorrespondenz (Ausfertigung und Bekanntmachung) ist vom Obmann oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung auch von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.

(2) Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf abzuhalten und vorher vom Obmann oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Mitglieder eingeladen werden, denen jedoch nur eine beratende Stimme zukommt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Scheiden der Obmann und sein Stellvertreter aus, oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so ist eine Hauptversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen unverzüglich einzuberufen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann oder sein Stellvertreter, der den Vorsitz in der betreffenden Sitzung führt.
- (4) Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszweckes in Ausnahmsfällen Dienstund Werkverträge abschließen; solche Verträge dürfen jedoch nur im Falle

- besonderer Notwendigkeit bzw. für Sondervorhaben abgeschlossen werden und sind tunlichst zu befristen; dabei ist auf strengste Sparsamkeit zu achten.
- (5) Der Vorstand kann für jeweils ein Vereinsjahr höchstens zwei Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren. Einem kooptierten Vorstandsmitglied kommt nur beratende Stimme zu.

§ 13. Die Rechnungsprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt alljährlich zwei ordentliche Mitglieder zu Rechnungsprüfern.

Sie haben den Rechnungsabschluß des Vereines auf seine formelle und materielle Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie die Gebarung und sämtliche Abläufe im berufsüblichen Rahmen zu prüfen und bei positivem Prüfungsergebnis schriftlich einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Über das Prüfungsergebnis haben sie dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Ein schriftlicher Prüfungsbericht soll unterbleiben, es sei denn, daß besondere Prüfungsfeststellungen dies erforderlich erscheinen lassen.

(2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 14. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes und zur Unterstützung des "Gesellschaft für Wirtschaftsmediation" bei der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
- (2) Aufgabe dieses Wissenschaftlichen Beirates ist
 - a) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die fortlaufende Weiterbildung der Vereinsmitglieder
 - b) die Mitwirkung bei einschlägigen Vorträgen, lehrgangsbegleitenden Veranstaltungen, Symposien etc.
 - c) die Pflege des Kontaktes mit führenden Wissenschaftern im Bereich Mediation im In- und Ausland
- (3) Dem Beirat sollen von Seiten der Wissenschaft mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar insbesondere Universitätslehrer in- und ausländischer Universitäten. Durch Kooptierung kann die Zahl der wissenschaftlichen Beiratsmitglieder erweitert werden.
- (4) Die wissenschaftlichen Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ist der Obmann des Vorstandes oder sein Stellvertreter beizuziehen.
- (7) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates beruft in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung ein und berichtet danach dem Vorstand. Wird keine solche Sitzung abgehalten, kann der Vorstand sich durch Rundfrage ein Bild über die Tätigkeiten der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats machen und hierüber der Hauptversammlung Bericht erstatten.

(8) Der Wissenschaftliche Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates den Ausschlag.

§ 15. Ehren- und Disziplinarrat und Schiedsgericht

- (1) Die Hauptversammlung wählt alljährlich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern drei Ehrenräte und drei Ersatzmänner in den Ehren- und Disziplinarrat.
 - Dem Ehren- und Disziplinarrat darf kein Mitglied des Vorstandes angehören.
- (2) Für den Fall, daß aus dem Vereinsverhältnis Streitigkeiten welcher Art auch immer entstehen, erklären sich alle daran Beteiligten bereit aktiv mitzuwirken, die Streitigkeiten durch Mediation einer außergerichtlichen Lösung zuzuführen.
- (3) Für den Fall, daß die Streitigkeiten nicht durch Mediation einer außergerichtlichen Konfliktregelung zugeführt werden können, ist das Schiedsgericht des Vereins anzurufen, welches über diese Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet.
- (4) Das Schiedsgericht setzt sich aus den drei Ehrenräten und aus den Streitteilen zusammen; die Streitteile k\u00f6nnen pers\u00f6nlich erscheinen oder sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes m\u00fcssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.
- (5) Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 17. Gemeinnützigkeit

Durch seine Ausrichtung auf die Lösung von Wirtschaftskonflikten durch die Methode der Wirtschaftsmediation dient der Verein dem Wohle der Allgemeinheit und der Förderung der Wirtschaft; er ist nicht auf Gewinn gerichtet und daher gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Vorschriften.

§ 16. Gemeinnützigkeit, Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst werden. In diesem Falle ist das Vermögen des Vereines zugunsten einer anderen gemeinnützigen Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen oder zugunsten des Unterstützungsfonds der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu widmen, mit der Auflage, den Erlös zugunsten solcher Mitglieder zu verwenden, die Mediatoren sind.